

**// INFORMATION FÜR DAS KOLLEGIUM: RUHESTAND UND VERSORGUNG //**



## **Ruhestand und Versorgung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen von uns brennen Fragen wie „*wann kann ich in den Ruhestand gehen?*“, „*Kann ich vorzeitig in den Ruhestand gehen?*“, „*Unter welchen Voraussetzungen werde ich in den Ruhestand versetzt?*“ oder „*Wie hoch werden meine Ruhestandsbezüge sein?*“ auf den Nägeln.

Grundsätzlich gilt: Der Dienstherr sichert seine Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörige mit der Beamtenversorgung im Alter und bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Seit 01.01.2011 gilt für bayerische Beamtinnen und Beamte das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir dich über deine Rechte und Pflichten zum Thema Ruhestand und Versorgung informieren.

Den ausführlichen Artikel zu diesem Informationsschreiben findest du in unserem Ratgeber Arbeitsplatz Schule auf unserer Homepage:

[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

Rückfragen unter [info@gew-bayern.de](mailto:info@gew-bayern.de)

[www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)

V.i.S.d.P.: Sebastian Jung, GEW Bayern, Schwanthalerstraße  
64, 80336 München

## Anspruch auf Versorgungsbezüge

Anspruch auf Versorgungsbezüge hat, wer eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder durch einen Dienstunfall bzw. infolge einer bei der Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit dienstunfähig geworden ist. Diese Bestimmungen gelten für Beamt\*innen auf Probe nur eingeschränkt, für Beamt\*innen auf Widerruf nicht.

## Der Versorgungsfall

Der Versorgungsfall tritt durch Versetzung von Beamtinnen bzw. Beamten in den Ruhestand ein. Das ist nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, auf eigenen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres, wegen amtsärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit und für Schwerbehinderte auf eigenen Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

## Die Altersgrenze

Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamt\*innen das 67. Lebensjahr vollenden. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist die gesetzliche Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

Seit dem Jahr 2012 bzw. dem Geburtsjahrgang 1947 werden die Altersgrenzen für die Versetzung in den Ruhestand wie im Rentenrecht schrittweise angehoben. Mehr Informationen finden Sie in unserem Ratgeber Arbeitsplatz Schule.

Auf der Homepage des KM ist eine »Berechnungshilfe zur Altersteilzeit« zu finden, die u. a. die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte in Abhängigkeit vom individuellen Geburtsdatum zuverlässig berechnet.

## Die Antragsaltersgrenze

Auf Antrag können Beamt\*innen nach Vollendung des 64. Lebensjahres gegen einen entsprechenden Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden. Schwerbehinderte bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Das »Referenzalter« für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Schwerbehinderten ohne Versorgungsabschlag (s. u.) wird analog der Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen (s. o.) vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt weiterhin 10,8 %.

## Ruhegehalt bzw. Versorgungsbezüge

Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der sich daraus ergebende Ruhegehaltsatz.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestehen aus dem letzten Grundgehalt, dem Familienzuschlag (Stufe 1) und sonstigen ruhegehaltfähigen Zulagen. Amtszulagen aus Beförderungsmätern bzw. der Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe sind erst nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren ruhegehaltfähig.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis bis zum Eintritt in den Ruhestand gerechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten (z. B. Ausbildung, Studium) sowie Zurechnungszeiten (z. B. bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen

Dienstunfähigkeit) die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen. Zeiten der Teilzeitbeschäftigung fließen nur anteilig in die Berechnung ein.

Der Prozentsatz, der aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird, ist der sogenannte Ruhegehaltsatz. Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden bei Vollzeitbeschäftigung 1,79375% angerechnet. Im Zeitraum von 40 Dienstjahren kann bei Vollzeittätigkeit der Höchstversorgungssatz von 71,75% erreicht werden. Darüberhinausgehende Dienstzeiten bleiben unberücksichtigt und führen daher nicht zu höheren Versorgungsbezügen.

## Der Versorgungsabschlag und -aufschlag

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wird pro Jahr ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % der erworbenen Versorgungsansprüche erhoben, maximal

10,8 %. Dieser Versorgungsabschlag wird auf Dauer einbehalten, auch nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Regelaltersgrenze). Lehrkräfte können im Gegensatz zu »normalen« Beamt\*innen in der Regel nicht nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze während des

Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden, ausgenommen bei Dienstunfähigkeit. Gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Wer deshalb über die allgemeine gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus arbeiten muss, erhält für die zusätzlich zu leistende Zeit einen Versorgungsaufschlag zum Ruhegehaltssatz in Höhe von 0,3 % pro Monat.

## Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Gemäß Art. 57 BayBG kann eine Beamtin bzw. ein Beamter auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Für die im Beamtenverhältnis geleistete Zeit erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber keine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die Rentenzahlung erfolgt erst ab Vollendung des gesetzlichen Rentenalters.

## Was die GEW dazu meint

Alle gesetzlichen Neuerungen zielen letztlich darauf ab, Geld einzusparen. In Zeiten der Sparpolitik täuschen auch scheinbar progressive Strukturveränderungen innerhalb der Besoldung bzw. der Beamtenversorgung nicht darüber hinweg. Die Erhöhung der Lebensarbeitszeit mit dem Anheben der gesetzlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird für viele Lehrkräfte deutlich spürbar werden. Zum einen wird damit weiterhin der besondere Stresscharakter der Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gewürdigt, zum anderen verringern sich dadurch die Einstellungsmöglichkeiten für dringend benötigten pädagogischen Nachwuchs. Aktive Personalratsarbeit und Gewerkschaftspolitik sind nötig, um die Gesamtentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten wenigstens teilweise beeinflussen zu können.

Lassen Sie sich ggf. Ihre Versorgungsansprüche vom Landesamt für Finanzen berechnen.

